

FORUM FÜR FACHSPRACHEN-FORSCHUNG

FORUM FÜR  
FACHSPRACHEN-  
FORSCHUNG



**Einführung in die Technik  
der Rechtsübersetzung  
vom Italienischen ins Deutsche**

Ein Arbeitsbuch  
mit interdisziplinärem Ansatz

Lucia Udvari

**F** Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Lucia Udvari  
Einführung in die Technik der Rechtsübersetzung  
vom Italienischen ins Deutsche



Forum für Fachsprachen-Forschung

Hartwig Kalverkämper (Hg.)

Band 108

Lucia Udvari

Einführung in die Technik  
der Rechtsübersetzung  
vom Italienischen ins Deutsche

Ein Arbeitsbuch mit interdisziplinärem Ansatz

Introduzione alla tecnica  
della traduzione giuridica  
dall'italiano al tedesco

Un approccio interdisciplinare

**T** Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

ISBN 978-3-86596-516-5  
ISSN 0939-8945

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur  
Berlin 2013. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-  
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in  
elektronischen Systemen.

Herstellung durch das atelier eilenberger, Taucha bei Leipzig.  
Printed in Germany.  
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

[www.frank-timme.de](http://www.frank-timme.de)

**A Claudia, Lillo e Stefano**

*Nem vagy már itt  
és hiányzol,  
de mindig velünk leszel.*



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	9
Kapitel I	
Teil A: <b>Einführung in die Rechtssprache</b> .....	13
Teil B: Wortschatzarbeit.....	17
Teil C: Übersetzungen.....	24
Teil D: Wiederholung.....	35
Kapitel II	
Teil A: <b>Verfassungsrecht</b> .....	38
Teil B: Wortschatzarbeit.....	39
Teil C: Übersetzungen.....	41
Teil D: Wiederholung.....	53
Kapitel III	
Teil A: <b>Datenschutzrecht</b> .....	55
Teil B: Wortschatzarbeit.....	56
Teil C: Übersetzungen.....	60
Teil D: Wiederholung.....	65
Kapitel IV	
Teil A: <b>Familienrecht: Scheidung</b> .....	67
Teil B: Wortschatzarbeit.....	68
Teil C: Übersetzungen.....	70
Teil D: <b>Adoption</b> .....	77
Teil E: Wortschatzarbeit und Übersetzungen.....	78
Teil F: Wiederholung.....	84
Kapitel V	
Teil A: <b>Erbrecht</b> .....	85
Teil B: Wortschatzarbeit.....	86
Teil C: Übersetzungen.....	88
Teil D: Wiederholung.....	98



Kapitel VI	
Teil A: <b>Schadensersatzrecht</b> .....	99
Teil B: Wortschatzarbeit.....	100
Teil C: Übersetzungen.....	102
Teil D: Wiederholung.....	111
Kapitel VII	
Teil A: <b>Vertragsrecht</b> .....	113
Teil B: Wortschatzarbeit.....	114
Teil C: Übersetzungen.....	117
Teil D: Wiederholung.....	138
Kapitel VIII	
Teil A: <b>Arbeitsrecht</b> .....	139
Teil B: Wortschatzarbeit.....	140
Teil C: Übersetzungen.....	142
Teil D: Wiederholung.....	153
Kapitel IX	
Teil A: <b>Gesellschaftsrecht</b> .....	155
Teil B: Wortschatzarbeit.....	156
Teil C: Übersetzungen.....	158
Teil D: Wiederholung.....	168
Kapitel X	
Teil A: <b>Strafrecht</b> .....	169
Teil B: Wortschatzarbeit.....	170
Teil C: Übersetzungen.....	174
Teil D: Wiederholung.....	186
Lösungen.....	187
Glossar.....	285
Literaturverzeichnis.....	299

## Einleitung

“Das Amtsgericht L. hat die Durchführung der Rechts-  
hilfe mit der Begründung abgelehnt, die Übersetzung sei  
dermaßen fehlerhaft, dass unklar sei, was eigentlich pas-  
siert sein solle.”<sup>1</sup>

In den letzten Jahren wurde der juristischen Fachsprache zunehmend Aufmerk-  
samkeit gewidmet, doch fehlt bisher eine praktische Einführung in die Technik der  
Übersetzungen von Rechtstexten. Das obige Zitat aus einem Gerichtsbeschluss des  
OLG Köln vom Jahre 2008 zeigt, welche einschneidende Auswirkungen eine un-  
zulängliche Übersetzung haben kann: Ein Rechtshilfeersuchen wurde abgelehnt,  
weil das Gericht den Sachverhalt, der dem Antrag zugrunde lag, nicht verstehen  
konnte.

Ziel dieses Buches ist es, diese Lücke zu füllen und dem angehenden Übersetzer  
die Arbeitsinstrumente zu geben, damit sich solche Vorfälle in Zukunft nicht mehr  
ereignen können.

Während meiner fast zwanzigjährigen Unterrichtserfahrung im Bereich der juristi-  
schen Übersetzungen musste ich immer wieder feststellen, dass trotz sorgfältigen  
Arbeitens die Studenten nicht fähig waren, die Originaltexte ausreichend zu verste-  
hen und die richtigen Entsprechungen im Zieltext zu wählen. Die Ursache dafür  
liegt meiner Meinung nach in erster Linie in den fehlenden juristischen Kenntniss-  
en, denn selbst Erasmus-Studenten deutscher Muttersprache waren nicht in der  
Lage, die ihnen gestellten Aufgaben in zufriedenstellender Weise zu bewältigen.

Betrachten wir kurz die drei Schritte einer Rechtsübersetzung, Verstehen-  
Vergleichen-Transferieren (POMMER 2001: 141), so stellen wir fest, dass man in  
jeder Phase über ein interdisziplinäres Fachwissen verfügen muss. An erster Stelle  
steht das richtige Verständnis des zu übersetzenden Rechtstextes, wofür das  
Zusammenspiel des linguistischen mit dem juristischen Sachverstand notwendig ist.  
Dies gilt nicht nur für die Verständnissicherung von Fachausdrücken<sup>2</sup>, sondern  
auch für allgemeinsprachliche Begriffe und Verben<sup>3</sup>. Zunächst ist immer der innere

---

<sup>1</sup> <http://openjur.de/u/137986.html#>

<sup>2</sup> Man denke an Begriffe wie *recesso*, der sowohl Kündigung oder Widerruf (bei Verträgen) als auch Beendigung (bei Dauerschuldverhältnissen) bedeuten kann, oder Fahrlässigkeit (*colpa*) und Schuld (*colpevolezza, obbligazione/debito*), die im Strafrecht eine andere Bedeutung haben als im Privatrecht.

<sup>3</sup> vgl. für die Bedeutung des Modalverbs *sollen* MILAN 2001:289.

Kontext des Satzes zu untersuchen, doch ist dies oft nicht ausreichend<sup>1</sup> und der äußere Kontext, in unserem Fall die jeweilige Rechtsordnung, muss berücksichtigt werden, um den Sinngehalt präzise bestimmen zu können (ARNTZ 2004:7; CHRISTENSEN/SCHOLOWSKI 2004:121; SANDRINI 2004:153, 1998:403; UDVARI 2009:256). Zur Lösung von inhaltlichen Zweifeln ist demzufolge in der Regel das Fachwissen des Juristen über die richtige Einordnung des Sachverhalts in der Rechtssystematik ausschlaggebend (ARNTZ 2004:7; GRIEBHABER 2007:238).

Als Nächstes kommt das Vergleichen oder, mit anderen Worten, die Frage nach der Übersetzbarkeit, insbesondere der funktionalen Äquivalenz, von Rechtsbegriffen (POMMER 2001:66,149). Oft scheint eine Äquivalenz vorhanden zu sein, wie zum Beispiel bei *delitto* und *contravvenzione*, welche in der Regel mit «Verbrechen» bzw. «Vergehen» übersetzt werden, doch bei einer genaueren Recherche stellt sich heraus, dass in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Abgrenzungskriterien verwendet werden und dies kann bei Übersetzungen zu Missverständnissen führen (ARNTZ 2004:7 ff.; WALLON 2006:11). Dementsprechend schwierig gestaltet sich die Aufgabe eines Übersetzers, da die Rechtstexte nur aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Sprachen, Rechtssysteme und Kulturen zu verstehen sind (POMMER 2001:154) und in vielen Momenten überschneidet sich seine Tätigkeit mit derjenigen einer Rechtsvergleichung. Auf keinen Fall darf sich der Übersetzer ausschließlich auf die Rechtswörterbücher verlassen (ARNTZ 2004:8).

Am Schluss der Übersetzungsarbeit steht schließlich die Phase des Transferierens, in der die rechtlichen Inhalte neu formuliert werden sollen. Eine Aufgabe, für die ausgezeichnete linguistische Kenntnisse erforderlich sind. Aber diese allein sind selbst an diesem Punkt nicht ausreichend. Der Übersetzer muss verstehen und entscheiden, ob ein Begriff übertragbar ist in ein anderes Rechtssystem und ob damit nicht eventuell andere Vorstellungen bzw. im schlimmsten Fall falsche Assoziationen verbunden werden; er muss also die juristische Tragweite des Ausdrucks erfassen können (POMMER 2001:151), wobei er sich oft gar nicht bewusst ist, welche kleine Details einen bedeutenden Unterschied ausmachen können (POMMER 2001:154; MÜLLER/BURR 2004:11).

Daraus kann man ersehen, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Linguisten ist. Eine interdisziplinäre Ausbildung ist unumgänglich. Im konkreten Fall der rechtlichen Übersetzungen wird also der Linguist ohne Grundkenntnisse der in Frage stehenden Rechtssysteme keine zulänglichen Übersetzungen machen

---

<sup>1</sup> Milan führt den Beispielsatz «Diesel soll umweltverträglich sein.» an, der drei verschiedene Bedeutungen (Absicht, Forderung, Behauptung) haben kann und ohne die Einbettung in den äußeren Kontext nicht genauer umrissen werden kann.

können. Aus diesem Grund wurde bereits mehrmals auf die Notwendigkeit von interdisziplinären Materialien hingewiesen (GRIEBHABER 2007:254; ARNTZ 2004:13, POMMER 2001:155 ff.) und diesen Bedarf möchte das vorliegende Buch decken.

Zielgruppe dieses Werks sind in erster Linie Linguisten und Juristen, die über gute bis sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, aber auch deutsche Muttersprachler, die juristische Fachtexte aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzen möchten. Erlernt werden soll die Vorgehensweise, um sich selbstständig in neue Rechtsgebiete in der eigenen und in der fremden Sprache einzuarbeiten. Da es sich bei der Fachsprache Recht um ein unbegrenztes Gebiet handelt, war es notwendig, sich auf einige Teile zu beschränken. Die Themengebiete wurden aufgrund ihrer Relevanz in der Praxis ausgesucht, wobei möglichst viele, unterschiedliche Textsorten behandelt werden. Grundsätzlich wurden relativ einfache Texte bevorzugt, um dem Selbstlerner den Zugang zur Rechtssprache zu vereinfachen.

Bei der Besprechung der typischen Fehler wurde auf die Originalfehler der Studenten zurückgegriffen und eine Auswahl derjenigen getroffen, die gehäuft aufgetreten sind. Die Fehlerzahl pro Text wurde dann reduziert, damit der Gesamttext noch übersichtlich bleibt.

Das Buch kann von Dozenten als Lehrwerk oder zur Ergänzung von eigenen Materialien eingesetzt werden, es eignet sich jedoch auch für Selbstlerner, da es zu allen Aufgaben Lösungen gibt und die Lösungswege ebenfalls aufgezeigt werden.

### **Konzept und Aufbau**

Das Buch ist in zehn Kapitel gegliedert, die jeweils einem bestimmten juristischen Thema gewidmet sind. Dabei erfolgt zunächst eine Einführung in das betreffende Rechtsgebiet, danach folgen Übungen zum Wortschatz und die Bearbeitung von verschiedenen Übersetzungen.

Das erste Kapitel befasst sich allgemein mit den Grundlagen der verschiedenen Rechtsordnungen und dem Aufbau der Gerichtsbarkeit. Die zu übersetzenden Texte sind themenübergreifend und behandeln Probleme, die bei der Übersetzungsarbeit unabhängig vom rechtlichen Gegenstand häufig auftreten. Es ist deshalb auf jeden Fall empfehlenswert, unabhängig vom eigenen Interessengebiet, vorerst dieses Kapitel zu bearbeiten, da es grundsätzliche Aspekte der Rechtssprache erörtert. Ansonsten können die einzelnen Themen in beliebiger Reihenfolge behandelt werden.

Alle anderen Kapitel beginnen mit einem theoretischen Einstieg in ein bestimmtes Rechtsgebiet. Dies geschieht jedoch nicht anhand einer Abhandlung, sondern es werden Fragen gestellt, die der Leser selbst beantworten soll, damit seine Eigeninitiative gefördert wird. Im Lösungsschlüssel finden sich die Antworten auf die Fragen mit Angabe von zuverlässigen Quellen im Internet. Durch die Bearbeitung dieser Fragen können sich die Studenten einerseits die Grundzüge des Rechts aneignen, andererseits lernen sie die Vorgehensweise, um sich bei Bedarf autonom in unbekannte juristische Themen einzuarbeiten.

Auf jede Theorie-Einheit folgen verschiedene Aufgaben zum Wortschatz. Erst danach beginnt die eigentliche Übersetzungsarbeit. Es werden mindestens drei bis sechs Texte unterschiedlichen Schwierigkeitsgrads vorgestellt, wobei der erste immer auch der leichteste ist. Das Internet unterstützt heutzutage die Arbeit des Übersetzers, da sich zahlreiche Paralleltexte finden lassen; allerdings muss diese Recherchearbeit, d.h. die schnelle und effiziente Suche nach zuverlässigen Quellen, richtig beherrscht werden. Aus diesem Grund sollen zunächst Schlüsselwörter gesucht werden. Damit wird eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Ausgangstext gefördert und die Suche nach einem geeigneten Paralleltext erleichtert. Nachdem man sich in die Fachlexik eingelese und die richtigen Ausdrücke gefunden hat, kann die Übersetzungsarbeit in Angriff genommen werden.

Zu jedem Text wird eine fehlerhafte Übersetzung präsentiert, in der die Fehler markiert sind. Es handelt sich um authentische typische Fehler, wobei auf die Hervorhebung von Grammatikfehlern, die erfahrungsgemäß bei Nicht-Muttersprachlern häufig sind, weitgehend verzichtet wurde. Der Fokus liegt auf den Ausdrucksfehlern und stilistischen Fehlgriffen. Die Studenten sollen versuchen, diese (spezifischen) Fehler zu verbessern, sowie ihre eigenen Übersetzungen kritisch zu überprüfen, bevor sie diese anschließend mit der Musterübersetzung vergleichen.

Als Abschluss von jedem Kapitel gibt es ein Kreuzworträtsel, welches spielerisch noch einmal kurz auf den Wortschatz der gesamten Einheit eingeht.

Im Anhang befindet sich ein alphabetisches Glossar, in welchem alle Schlüsselwörter sowie ausgewählte, häufig falsch übersetzte Ausdrücke oder Verben aufgeführt werden, insbesondere diejenigen, die in den Rechtsübersetzungen mit einer Bedeutung verwendet werden, welche von den Wörterbüchern normalerweise nicht angegeben wird. Fachausdrücke, die problemlos einem (Rechts-)Wörterbuch entnommen werden können und erfahrungsgemäß keine Probleme aufwerfen, wurden hingegen nicht erfasst.

## Kapitel I

### TEIL A - EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSSPRACHE

Die Fachsprache Recht umfasst formell eine ganze Reihe verschiedener Textsorten, wie Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge usw.), Verträge, Urteile, Testamente, Statuten, Strafanzeigen bis hin zu Texten über das Recht, wie zum Beispiel Ratgeber, Rechtslexika u.ä.

Aus materieller Sicht beschäftigt sich die Rechtssprache mit allen Gebieten des Lebens. Man muss sich vor Augen führen, dass jeder Staat sein eigenes Rechtssystem hat, mit dem er sich einerseits eine Staatsordnung gibt, um die eigene Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Er legt die Staatsform fest (Republik, Monarchie usw.), sieht die Organe vor (die Regierung, das Parlament usw.) und wie diese zu wählen sind und auf welche Weise sie die Aufgaben des Staates wahrnehmen (Schule, Gesundheitssystem, Polizei usw.). Andererseits schreibt der Staat die Regeln des Zusammenlebens für die Personen, die sich auf seinem Territorium befinden, vor. Konflikte zwischen einzelnen Angehörigen eines Rechtssystems sollen vermieden werden bzw. bei Streitfragen wird bestimmt, wie sie zu lösen sind und wer Recht hat. Man kann also festhalten, dass die Rechtssprache inhaltlich unbegrenzt ist.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass es sich nicht um eine statische Sprache handelt. Im selben Maß wie die Gesellschaft sich verändert, muss der Gesetzgeber aktiv werden und seine gesetzlichen Regelungen anpassen. Eindrückliche Beispiele finden sich im Familienrecht. Kinder, die nicht in einer Ehe geboren wurden, nannte das Gesetz früher "uneheliche Kinder". Da sich das Rechtsverständnis im Nachhinein wandelte und auch diesen Kindern zunehmend Rechte zuerkannt wurden, sprach das Gesetz von "nicht-ehelichen Kindern". Schließlich wurden alle Kinder gleichgestellt und heißen jetzt "natürliche Kinder". Ähnliche Entwicklungen gab es auch in Bezug auf die gleichgeschlechtlichen Paare. Während noch vor 100 Jahren die Homosexualität strafbar war und als "widernatürlich" bezeichnet wurde, wird sie heutzutage in vielen Staaten nicht nur anerkannt, sondern das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partner wird vom Gesetz ähnlich einer Ehe geschützt. Demzufolge entstehen neue Begriffe, wie "Lebenspartnerschaft" oder "verpartnert". Ganz unterschiedliche Regelungen und viele Diskussionen gibt es über die Möglichkeit, ob und auf welche Weise gleichgeschlechtliche Partner Kinder haben können, was notwendigerweise zu einer Veränderung der Definition und des Inhalts von Begriffen wie "Familie" und "Eltern" führt.

Doch schauen wir die wichtigsten Eigenschaften der Rechtssprache an: In erster Linie gibt es die Fachausdrücke, die nur innerhalb der Rechtssprache verwendet

werden. Meistens werden sie im Gesetz oder in der Literatur definiert und dienen dazu, etwas ganz genau zu bezeichnen, Synonyme gibt es in der Regel nicht. Beispiele sind Begriffe wie Dienstbarkeit, Ersitzung, Adoption, Sorgerecht, Unterhaltsrecht, aber auch die Bezeichnung von Gesetzen, Rechtsmitteln und Institutionen (Bürgerliches Gesetzbuch, Grundgesetz, Amtsgericht, Familiengericht, Landgericht usw.).

Daneben werden aber auch allgemeinsprachliche Ausdrücke verwendet, die in der Rechtssprache mit einer neuen, ganz bestimmten Bedeutung versehen werden. Man denke an die Unterscheidungen zwischen Besitz und Eigentum, Mord und Tötung, an Begriffe wie Schuld, Mangel usw. Schließlich finden wir typische allgemeinsprachliche Ausdrücke, die nicht unbedingt notwendig wären, aber zwischen den Angehörigen des Fachgebiets (Rechtsanwälten, Richtern usw.) benutzt werden, um sich präzise auszudrücken und Missverständnissen vorzubeugen, aber auch um sich gegenüber den Nicht-Zugehörigen des Fachgebiets abzugrenzen.

Weiter darf nicht vergessen werden, dass in den juristischen Texten sehr oft auch andere Fachsprachen benutzt werden, die besondere Kenntnisse verlangen, und den Übersetzer vor große Herausforderungen stellen. So zum Beispiel, wenn Sicherheitsvorschriften festgelegt werden (technische Fachsprache), bei Untersuchungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität (Wirtschaftssprache), in der Rechtsmedizin (die Festlegung des Todeszeitpunkts in Bezug auf eine Organtransplantation), aber auch um den Sachverhalt eines konkreten Falles genau zu beschreiben (Unfallhergang, Schadensumfang usw.).

Im Unterschied zu anderen Fachsprachen, in denen konkrete Objekte bezeichnet werden, die universell sind, wie in der Technik (Nagel, Schraube) oder in der Medizin (Herz, Lunge), beziehen sich in der Rechtssprache Fachausdrücke oft nicht auf einen Gegenstand, sondern erhalten nur in Bezug auf das Rechtssystem, in dem sie verwendet werden, ihre Bedeutung und ihren Inhalt, oder mit anderen Worten, je nach Kontext können sie eine unterschiedliche Valenz haben.

Da jede Rechtsordnung unterschiedliche Normen erlässt, kann es vorkommen, dass ein rechtliches Phänomen nicht überall und auf die gleiche Weise geregelt ist. Ein Beispiel ist das italienische *trattamento di fine lavoro*, das man zwar mit der Abfindung (in Deutschland) oder der Abfertigung (in Österreich) vergleichen kann, doch handelt es sich eigentlich um unterschiedliche Rechtsfiguren. Manchmal mag das unerheblich sein, aber je nach Adressat einer Übersetzung müssen auch diese Unterschiede dargelegt werden.

Oft gibt es nicht einmal eine Übereinstimmung zwischen den Fachausdrücken innerhalb derselben Sprache: Die Regierung in der Schweiz heißt Bundesrat, während in Österreich und Deutschland der Bundesrat eine Kammer des Parlaments ist.

Der Begriff Besitz existiert zwar in allen deutschsprachigen Ländern, wird aber in Österreich mit einem anderen Inhalt verwendet und gegen die Innehabung abgegrenzt.

Selbst innerhalb desselben Landes kann ein Begriff je nach Rechtsgebiet unterschiedliche Bedeutungen haben, z.B. bezeichnet die Schuld im Zivilrecht eine Obligation oder Verpflichtung, während im Strafrecht damit die Vorwerfbarkeit des strafbaren Verhaltens definiert wird.

Daher kann man leicht verstehen, dass für die Klärung eines Begriffs, der übersetzt werden soll, immer zuerst berücksichtigt werden muss, von welcher Rechtsordnung und von welchem Rechtsgebiet die Rede ist.

Eine Kenntnis der wichtigsten Grundelemente des Rechts ist also notwendig, um juristische Texte zu übersetzen. Da es unmöglich ist, die einzelnen Rechtssysteme hier vollständig zu erörtern, soll – neben einer Einführung in die Grundzüge der verschiedenen Rechtsgebiete – vermittelt werden, wie man sich im Einzelfall zuverlässige Kenntnisse selbst erarbeiten kann.

Die Rechtsordnungen von Italien, Deutschland, Österreich und der Schweiz haben alle ihre Wurzeln im römischen Recht und folgen denselben Prinzipien. Selbst wenn verschiedenartige Regelungen vorgesehen werden, sind diese vergleichbar, da sie auf einem ähnlichen Rechtsempfinden beruhen.

Trotzdem kann es aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse vorkommen, dass es in der Zielsprache keine Entsprechung für einen Ausdruck gibt. In einem solchen Fall muss der Übersetzer die Entscheidung treffen, ob er den unbekanntem Begriff umschreibt, was natürlich die Leserlichkeit des Zieltextes behindern kann, ob er einen neuen Terminus “erfindet” oder ob er ihn in der Ausgangssprache lässt. Es gibt diesbezüglich keine richtige oder falsche Wahl, vielmehr sind die Umstände des Einzelfalls genau abzuwägen. Bei den offiziellen Übersetzungen der EU, insbesondere bei mehrsprachigen Texten, lässt sich in den letzten Jahren die Tendenz beobachten, dass Namen von Institutionen oder Gesetzen nicht übersetzt werden: man spricht also auch im deutschen Text von *decreto*, *codice penale*, *Corte di Cassazione* und gibt beim ersten Mal, wenn man das Wort benutzt, in Klammern die Übersetzung oder Umschreibung an. Diese Lösung hat in der Kommunikation zwischen Rechtsexperten sicher seine Vorteile, aber wenn der Text für einen Laien übersetzt wird, ist eine Übersetzung wohl vorzuziehen (z.B. Dekret, italienisches Strafgesetzbuch, Kassationsgerichtshof). Falsch ist sicherlich die Verwendung einer deutschen Besonderheit wie BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) oder GG (Grundge-



setz) als Übersetzungsvariante für *codice civile* bzw. *costituzione* (welche auf Deutsch mit «Zivilgesetzbuch» bzw. «Verfassung» wiedergegeben werden sollten).

Bei den Musterlösungen zu den Übersetzungen wird in diesem Buch, sofern möglich, zumeist ein deutschsprachiger Ausdruck vorgeschlagen, damit der Leser eine richtige Variante auf Deutsch sieht, falls er alles übersetzen möchte; dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Beibehaltung des italienischen Begriffs stilistisch schlechter wäre.

Eine der häufigsten Fehlerquellen ist, wenn die deutsche Übersetzung dem italienischen Begriff zu entsprechen scheint, in Wahrheit aber nicht völlig deckungsgleich ist. Dies geschieht insbesondere, wenn im Wörterbuch nur eine Übersetzungsmöglichkeit für den Bereich der Rechtssprache angegeben wird und der Linguist gar nicht wissen kann, dass in bestimmten Kontexten ein anderer Ausdruck verwendet werden muss. Zum Beispiel ist der *Pubblico Ministro* normalerweise der Staatsanwalt; doch auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, z.B. bei einer Adoption, ist damit eine Vormundschaftsbehörde gemeint. In Deutschland ist ein Staatsanwalt nur in strafrechtlichen Verfahren tätig. Ein anderes Beispiel ist der *ricorso*: je nach Kontext ist damit die Revision an den Kassationsgerichtshof gemeint, andere Male handelt es sich um einen Rekurs oder eine Einsprache, im Arbeitsrecht hingegen um eine Klage. Die Liste der Beispiele ließe sich endlos weiterführen.

Doch wie geht der Linguist am besten vor, um solche Fehler zu vermeiden?

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass es nicht genügt, die Rechtsbegriffe im Wörterbuch nachzuschlagen. Jeder Fachausdruck ist immer im Kontext zu lesen, und zwar nicht nur in Bezug auf die Textsorte, sondern auch hinsichtlich der jeweiligen Rechtsordnung und des jeweiligen Rechtsgebiets. Der Übersetzer muss sich in das Recht einarbeiten bzw. einarbeiten können und sich bewusst sein, dass es Grenzen der Übersetzbarkeit gibt und entsprechende Strategien entwickeln. Außerdem muss er auf die Bedürfnisse des Adressaten Rücksicht nehmen und abwägen, ob einer wortwörtlichen, möglichst genauen Übersetzung eine freiere, funktionale Wiedergabe vorzuziehen ist. Dies ist der Fall, wenn der Adressat nur an den Wirkungen eines rechtlichen Akts interessiert ist (z.B. der italienische Rentner der den Inhalt eines Bescheids der deutschen Rentenversicherung verstehen möchte). Der Text ist immer in seiner Gesamtheit mit all seinen Kennzeichen zu übertragen und der Sinn muss erhalten bleiben: Ein Urteil soll wie ein Urteil aussehen, ein Vertrag wie ein Vertrag, eine Klageschrift wie eine Klageschrift, dabei sollen in der Regel die Standardformeln angepasst und nicht wortwörtlich übersetzt werden. Zum Beispiel ist die Entsprechung der italienischen Formulierung «*si dichiarano interamente compensate fra le parti le spese di giudizio*» auf Deutsch: «die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben».

## TEIL B – WORTSCHATZARBEIT

Dieses Kapitel ist den allgemeinen Formulierungen, welche unabhängig von einem bestimmten Rechtsgebiet in den unterschiedlichsten Textsorten (Klage, Vergleich, Anfang eines Vertrags, Statut einer Gesellschaft usw.) vorkommen können, gewidmet. Bei einer Gegenüberstellung der italienischen und deutschen Rechtsprache zeigt sich, dass in der deutschen Sprache eher eine Art tabellarische Formularsprache verwendet wird, während in italienischen Texten lange, komplizierte Sätze mit Relativsätzen, eingeschobenen Sätzen, Partizipien usw. bevorzugt werden. Oft bereiten gerade diese Passagen besonders viele Schwierigkeiten.

Bei den Recherchen zu den rechtlichen Fragen, zu begrifflichen Abgrenzungen, bei der Suche nach Fachausdrücken gibt es verschiedene Hilfsmittel. Neben den traditionellen Wörterbüchern, sollten auch fachliche Nachschlagewerke benutzt werden. Viele Materialien lassen sich im Internet finden. Bei den einzelnen Aufgaben zum Wortschatz wird auf nützliche Quellen im Internet verwiesen, zudem gibt es im Anhang einen Verweis auf themenübergreifende Print- und Internetmaterialien, sowie ein Glossar mit den Schlüsselwörtern und den Begriffen, die erfahrungsgemäß oft falsch übersetzt werden, u.a. weil in den Wörterbüchern die im konkreten Fall zu verwendende Übersetzungsvariante nicht angegeben wird. Selbstverständlich handelt es sich um eine beschränkte, unvollständige Auswahl. Während der eigenen Wortschatz- und Übersetzungsarbeit ist es empfehlenswert, sich eine Linksammlung und ein Glossar anzulegen, die je nach den persönlichen Bedürfnissen ständig ergänzt werden können.

### Aufgabe 1

Lesen Sie folgenden Text und beantworten Sie die Fragen.

#### Die Gerichtsorganisation

Bei der Einreichung einer Klage muss zuerst festgestellt werden, welches Gericht zuständig ist. Dabei muss sowohl die **örtliche** als auch die **sachliche Zuständigkeit** des Gerichts gegeben sein, damit die Klage zulässig ist.

Für die unterschiedlichen Rechtsgebiete gibt es verschiedene **Gerichtszweige**. Dabei unterscheidet man folgende Gerichtsbarkeiten:

die **ordentliche Gerichtsbarkeit**: die Zivilgerichtsbarkeit (für die privatrechtlichen Streitigkeiten) und die Strafgerichtsbarkeit (für die strafrechtlichen Verfahren);

die **Arbeitsgerichtsbarkeit**: für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis;

die **allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit**: für Streitigkeiten mit den Verwaltungsbehörden;

die **Sozialgerichtsbarkeit**: für die Geltendmachung von Ansprüchen im Bereich des Sozialrechts;

die **Finanzgerichtsbarkeit**: für Streitigkeiten, die das Steuerrecht betreffen.

Das **Familiengericht** ist kein besonderes Gericht, sondern eine besondere Abteilung des Amtsgerichts, mit Richtern, die auf das Familienrecht, insbesondere die

Ehescheidung und die damit zusammenhängenden familienrechtlichen Streitigkeiten spezialisiert sind (elterliche Sorge, Unterhalt usw.).

Weiter muss nach **Instanzen** unterschieden werden. Laut § 17 GVG wird die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (den obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

Das gerichtliche Verfahren ist in der Regel **dreistufig**. Falls eine Partei mit dem Urteil der ersten Instanz nicht einverstanden ist, kann sie es durch die Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung) anfechten und die Rechtsstreitigkeit wird in zweiter Instanz neu beurteilt. Anschließend kann noch eine dritte Instanz angerufen werden (Revision), die jedoch nicht mehr die Tatsachen, sondern nur noch rechtliche Fragen überprüft.

Die Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit für zivilrechtliche Streitigkeiten sind:

- 1. Instanz:** Das **Amtsgericht** für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 5000 Euro oder, unabhängig vom Streitwert, für Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen, für Mahnverfahren und Mietstreitigkeiten, oder das **Landgericht** (LG), wenn es um einen Streitwert über 5000 Euro geht;
- 2. Instanz:** Das **Landgericht** (LG) bei einem Streitwert unter 5000 Euro; das **Oberlandesgericht** (OLG) bei familienrechtlichen Streitigkeiten und bei anderen Streitigkeiten mit einem Streitwert über 5000 Euro;
- 3. Instanz:** der **Bundesgerichtshof** (BGH).

Für eine komplette Übersicht über alle Gerichte, den Instanzenzug und die Besetzung vgl. [http://ec.europa.eu/civiljustice/org\\_justice/org\\_justice\\_ger\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/org_justice/org_justice_ger_de.htm)

**Fragen zum Text: Kreuzen Sie die richtige Antwort an: richtig (r), falsch (f)**

	r	f
1. Wenn man sich scheiden lassen will, muss man sich an das Amtsgericht wenden.		
2. Wenn man mit dem Scheidungsurteil nicht einverstanden ist, wendet man sich an das Landgericht.		
3. Strafverfahren sind Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit.		
4. Verfahren wegen Rentenbeiträgen finden vor dem Amtsgericht statt, wenn der Streitwert niedriger als 5000 Euro ist.		
5. Das Rechtsmittel gegen die Urteile 2. Instanz heißt Berufung.		
6. Das Landgericht ist immer die 2. Instanz.		

**Aufgabe 2**

**Lesen Sie die folgenden Paragraphen aus der Zivilprozessordnung und bearbeiten Sie die Aufgabe zu den passenden Verben.**

§ 13 ZPO	Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.
§ 43 ZPO	Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
§ 46 ZPO	Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
§ 253 ZPO	Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).
§ 517 ZPO	Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.
§ 539 ZPO	(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen. (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß.
§ 549 ZPO	Die Revision wird durch Einreichung der Revisionschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt.

**Welches Verb passt? Ordnen Sie zu.**

ablehnen – bestimmen – betragen – einlegen – ergehen – erheben – erscheinen – gelten – geltend machen – sich einlassen – stellen – zustellen

Ablehnungsgrund	
Antrag	
Beschluss	
einen Richter wegen Befangenheit	
Frist	
Gerichtsstand	
in eine Verhandlung	
Klage	
Revision	
Schriftsatz	
Vorschriften	
zur Verhandlung	

### Aufgabe 3

Lesen Sie den folgenden Text und beantworten Sie die Fragen.

#### Das Mahnverfahren

Das sollten Sie wissen, bevor Sie einen Mahnbescheid per Mahnverfahren beantragen:

Das Mahnverfahren

- ist ein zivilgerichtliches Spezialverfahren ohne mündliche Verhandlung, ausführliche Klageschrift und Beweiserhebung. Es ist neben der Erhebung einer normalen Zivilklage eine einfache Möglichkeit, gegen säumige Schuldner vorzugehen.
- ist billiger als eine Klage.
- können Sie ohne fremde Hilfe betreiben. Sie brauchen keinen Rechtsanwalt.
- ist nur möglich, wenn es um Geldforderungen geht (z.B. Kaufpreis-, Werklohn- oder Darlehensforderungen). Dies aber in unbegrenzter Höhe.

Das Mahnverfahren ist in erster Linie auf den "faulen Zahler" zugeschnitten, der voraussichtlich gegen den Anspruch keine Einwände vorbringen wird. Nur in diesem Fall ist es ein relativ schnelles und wirksames Mittel gegenüber säumigen Schuldnern.

Das Mahnverfahren ist dann nicht der schnellste Weg, einen gerichtlichen Titel für die Zwangsvollstreckung zu erhalten, wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner den Mahnbescheid nicht widerspruchslos hinnimmt. Gegenüber den normalen Klageverfahren geht Zeit verloren. Denn sobald der Schuldner gegen den ihm zugestellten Mahnbescheid rechtzeitig Widerspruch einlegt, verwandelt sich das Mahnverfahren in ein normales Zivilprozessverfahren mit eingehend zu begründender Klageschrift und mündlicher Verhandlung.

Voraussetzung eines erfolgreichen Mahnverfahrens ist, dass sich der Schuldner in Zahlungsverzug befindet. Erste Voraussetzung für den Verzug ist nach § 286 BGB, dass die Leistung des Schuldners fällig ist.

Das Mahnverfahren ist nur zulässig bei fälligen Ansprüchen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme in inländischer Währung.

Der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch erheben (§ 692 Nr. 4 ZPO). Damit geht das Mahnverfahren in ein normales (das ordentliche oder streitige) Gerichtsverfahren über. In diesem Verfahren kann sich der Antragsgegner gegen den behaupteten Anspruch sachlich zur Wehr setzen.

Quelle (stark gekürzt): [http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/verfahrensrecht/gerichtliche\\_mahnung/](http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/verfahrensrecht/gerichtliche_mahnung/)

**Fragen zum Text: Kreuzen Sie die richtige Antwort an: richtig (r), falsch (f)**

	r	f
1. Das Mahnverfahren ist ein schnelles und einfaches Verfahren.		
2. Einen Mahnbescheid kann man selbst beantragen.		
3. Mit einem Mahnverfahren erreicht man immer am schnellsten, dass eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird.		
4. Für alle Forderungen kann ein Mahnbescheid beantragt werden.		
5. Das Mahnverfahren kann eingeleitet werden, wenn man weiß, dass der Schuldner nicht zahlen will, auch wenn eine eventuelle Frist für die Zahlung noch nicht abgelaufen ist		
6. Der Schuldner kann Widerspruch einlegen und dann beginnt ein streitiges Verfahren.		

**Aufgabe 4**

**Lückentext: Setzen Sie die folgenden Wörter in die Lücken im Text.**

Anspruch – Beklagten – Berufung – betreiben – Beweis – Gerichtstermin – Parteien – Rechtsstreit – Sachverständige – Titel – Urkunden – Urteil – Vergleich – Verhandlung – verurteilen – Zeugen – zugestellt

**Die Klage**

Die Klage muss unter anderem den genauen Namen und die genaue Anschrift des Klägers und des \_\_\_\_\_ enthalten und das angerufene Gericht bezeichnen (z.B. Amtsgericht Wuppertal).

Weiter muss klar mitgeteilt werden, worauf sich die Klage richtet, was also das Gericht dem Kläger zusprechen soll (z.B.: “Ich beantrage, den Beklagten zu \_\_\_\_\_, an mich 2300,-- € zu zahlen”).

Außerdem muss der Kläger vollständig und nachvollziehbar schildern, welche Tatsachen seiner Forderung zu Grunde liegen, also warum er diesen \_\_\_\_\_ zu haben meint (z.B.: “Ich habe dem Beklagten am 10.8.2001 mein Auto verkauft. Er hat den Wagen erhalten. Den Kaufpreis von 2300,-- € hat er aber nicht bezahlt”).

In der Regel gibt es eine mündliche \_\_\_\_\_ mit einer vorgeschalteten Güteverhandlung. Ladungen des Gerichts zur mündlichen Verhandlung muss man befolgen. Wer unentschuldig trotz Ladung nicht zum \_\_\_\_\_ erscheint, dem drohen prozessuale Nachteile und Ordnungsmittel. Nur bei zwingender Verhinderung kann man einen Termin verlegen lassen.

### **Beweisaufnahme**

Wenn sich die Darstellungen von Kläger und Beklagtem (den sogenannten \_\_\_\_\_ des Zivilprozesses) widersprechen und es für die Entscheidung darauf ankommt, erhebt das Gericht \_\_\_\_\_. Es werden die von den Parteien benannten \_\_\_\_\_ vernommen, ein Sachverständigengutachten eingeholt, Urkunden eingesehen usw.

\_\_\_\_\_ sind meist freiberuflich tätige Privatpersonen, die dem Gericht ihre besondere Sachkunde für den einzelnen Fall zur Verfügung stellen und dafür nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt werden.

\_\_\_\_\_, also z.B. Schriftstücke oder Zeichnungen, die für den Fall eine Rolle spielen, müssen im Original vorgelegt werden.

### **Beendigung des Verfahrens**

Wenn es nicht zu einem \_\_\_\_\_ oder zur Rücknahme der Klage aufgrund der Beweisaufnahme kommt, steht am Ende des Verfahrens das \_\_\_\_\_. Es wird entweder direkt am Ende der mündlichen Verhandlung gesprochen oder in einem besonderen "Verkündungstermin". Das Urteil mit der schriftlichen Begründung wird danach förmlich \_\_\_\_\_.

Gegen Urteile des Amtsgerichts oder Landgerichts kann man regelmäßig dann innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Zustellung \_\_\_\_\_ einlegen, wenn man in einer Höhe von mehr als 600,- € verloren hat. Hierfür ist auf jeden Fall die Hilfe eines Anwaltes erforderlich.

### **Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens**

Im Idealfall hat nicht nur das Gericht den \_\_\_\_\_ entschieden oder beigelegt, sondern die Parteien erfüllen anschließend auch ihre Verpflichtungen freiwillig und vollständig.

Wenn die unterlegene Seite ihre Pflichten nicht freiwillig erfüllt, kann man aus dem Urteil oder dem Vergleich die Zwangsvollstreckung \_\_\_\_\_. Urteil und Vergleich sind sogenannte vollstreckbare \_\_\_\_\_.

Quelle (gekürzt):

[http://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Zivilgericht/Einzelverfahren/Zivilprozess/index.php#8](http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Einzelverfahren/Zivilprozess/index.php#8)

**Aufgabe 5**

**Ordnen Sie die richtigen Definitionen zu.**

Folgende Gesetzesbestimmungen können Ihnen helfen:

§ 33 ZPO, § 253 ZPO, § 338 ZPO, § 511 ZPO, § 542 ZPO, § 567 ZPO, § 694 ZPO, § 170 StPO.

Die Gesetze können Sie auf den folgenden Internetseiten finden: <http://dejure.org>, <http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Anklage (§ 170 StPO) – Berufung (§ 511 ZPO) – Beschwerde (§ 567 ZPO) – Einspruch (§ 338 ZPO) – Klage (§ 253 ZPO) – Revision (§ 542 ZPO) – Widerklage (§ 33 ZPO) – Widerspruch (§ 694 ZPO)

	Rechtsbehelf, der gegen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen eingelegt werden kann. Da er nicht zu einem Verfahren in einer nächsthöheren Gerichtsinstanz führt, ist er kein Rechtsmittel.
	Eine Klage, die vom Beklagten im gleichen Verfahren gegen den Kläger erhoben wird.
	Förmlicher Rechtsbehelf, mit dem eine Person sich gegen einen Mahnbescheid wehrt.
	Gerichtlicher Rechtsbehelf, mit dem eine Entscheidung oder Maßnahme durch die nächsthöhere Instanz nachgeprüft wird. Es können nur Entscheidungen, die nicht Urteile sind, angegriffen werden, vor allem Beschlüsse.
	Im Zivilprozess: Der Antrag des Klägers an ein Gericht, um seine Ansprüche durchzusetzen.
	Öffentliche Klage im Strafverfahren, die durch die Staatsanwaltschaft mit Einreichen der Anklageschrift gegen einen Beschuldigten erhoben wird.
	Rechtsmittel, das grundsätzlich gegen Urteile des ersten Rechtszuges zur Verfügung steht.
	Rechtsmittel gegen Urteile, das jedoch lediglich zu einer Überprüfung des angefochtenen Urteils auf Rechtsfehler hin führt.

Quelle (gekürzt): <http://www.rechtslexikon-online.de>



## TEIL C – ÜBERSETZUNGEN

### Vorgehensweise für die Übersetzungsarbeit

#### 1. Schritt: Ausgangstext verstehen und analysieren

Lesen Sie immer zuerst den ganzen Text durch, nicht nur den Teil, den Sie übersetzen wollen.

Dies ist notwendig, damit Sie den Kontext erfassen und die Intention des Verfassers verstehen (an wen richtet er sich, welche Sprachebene benutzt er usw.)

Falls Sie Probleme haben, den Text zu verstehen, können Sie folgende Hilfsmittel benutzen:

- ein einsprachiges Wörterbuch
- den Gesetzestext
- ein Rechtswörterbuch oder -lexikon (z.B. *enciclopedia del diritto*) oder online:  
<http://www.altalex.com/index.php?idnot=56825>  
<http://www.avvocatoandreani.it/utility/dizionario-giuridico.php>  
<http://www.sapere.it/sapere.html>  
aber auch Wikipedia ist ein nützliches Instrument, wobei es immer ratsam ist, mit einer offiziellen Quelle (z.B. Gesetz) zu kontrollieren, ob die Angaben korrekt sind;
- juristische Lehrbücher

#### 2. Schritt: Schlüsselwörter

Hilfreich ist die Wahl von circa fünf Schlüsselwörtern, die Ihnen eine Orientierungshilfe bei der Suche von Paralleltexten im Internet bieten.

#### 3. Schritt: Paralleltexte suchen

Am Anfang erscheint es vielleicht zeitaufwendig, aber es vereinfacht die spätere Arbeit, wenn Sie einen analogen Text in der Zielsprache, hier Deutsch, haben. Also suchen Sie einen Text, in der Bibliothek oder im Internet, der über dasselbe Thema spricht. Achten Sie dabei darauf, dass die Textsorte ungefähr dem Ausgangstext entspricht.

#### 4. Schritt: Ausgangstext übersetzen

Übersetzen Sie dann Satz für Satz. Nützliche Hilfsmittel für alle juristischen Übersetzungen sind in erster Linie die Gesetze (dort finden Sie garantiert die richtige Terminologie). Weiter sollten Sie zweisprachige Wörterbücher (allgemeinsprachliche und juristische) und Rechtswörterbücher verwenden. Im Anhang fin-

den Sie ein Literaturverzeichnis und eine Linksammlung mit den wichtigsten Quellen.

### **5. Schritt: Zieltext redigieren und abgabefertig machen**

Überarbeiten Sie noch einmal Ihren Text und kontrollieren Sie, ob Ihr Zieltext sprachlich dem Ausgangstext entspricht, formulieren Sie eventuell den Text um. Sie dürfen ruhig eine freiere Übersetzung wählen, vorausgesetzt Sie sind ganz sicher, dass Sie den Text richtig verstanden haben.

### **6. Schritt: Fehlertext**

Lesen Sie die fehlerhafte Übersetzung und versuchen Sie, ihn zu korrigieren. Im Lösungsschlüssel finden Sie die kommentierten Verbesserungsvorschläge. Überprüfen Sie Ihren eigenen Text, ob Sie nicht dieselben Missgriffe gemacht haben.

### **7. Schritt: Übersetzungsbeispiel**

Vergleichen Sie Ihre eigene Übersetzung mit dem korrekten Beispiel. Selbstverständlich handelt es sich nur um einen Vorschlag, andere Lösungen sind auch möglich.

## 1. Übersetzung

### **RICORSO PER DECRETO INGIUNTIVO**

La AA S.r.l., corr. in MM (CN), in persona del legale rappresentante XX, elettivamente domiciliata in Cuneo presso l'Avv. Marco Cuniberti, dal quale è rappresentata per procura a margine del presente atto,

#### **ESPONE**

1) E' creditrice nei confronti della BB S.r.l., corr. in Novara, della complessiva somma di € 2.593,36 per precedenti prestazioni e forniture.

[...]

IL GIUDICE DESIGNATO DEL TRIBUNALE DI CUNEO

Visto il ricorso che precede;

Ritenuta la propria competenza;

**Visti gli artt. 633, 634 e 641 c.p.c.**

#### **INGIUNGE**

Alla BB S.r.l., in persona del suo legale rappresentante, con sede in Novara, di pagare alla AA S.r.l., corr. in MM (CN), la somma di € 2.593,36, oltre gli interessi dalla data della domanda al saldo, nonché le spese di questo procedimento liquidate in €.....(+ I.V.A. e C.P.A.), il tutto nel termine di giorni quaranta dalla notifica del presente decreto, avvertendo esso debitore che ha diritto di proporre opposizione avanti questo Tribunale nel medesimo termine di giorni quaranta e che, in mancanza di opposizione, si procederà esecutivamente.

Quelle: <http://www.altalex.com/index.php?idnot=6883>

### **Suchen Sie 5 Schlüsselwörter**

---

---

---

**Suchen Sie mithilfe der Schlüsselwörter ähnliche Texte auf Deutsch, bevor Sie mit der Übersetzungsarbeit beginnen.**

**Übersetzen Sie den Text und vergleichen Sie danach Ihre Übersetzung mit dem Fehlertext.**

## 1. Übersetzung – Verbessern Sie folgende fehlerhafte Übersetzung

### **ANTRAG AUF MAHNBESCHEID<sup>1</sup>**

Die AA S.r.l., mit Sitz in MM (CN), gesetzlich vertreten durch<sup>2</sup> XX, mit Zustellungsanschrift<sup>3</sup> in Cuneo beim Rechtsanwalt Marco Cuniberti, Verteidiger<sup>4</sup> gemäß Vollmacht am Rand dieses Schriftstücks<sup>5</sup>,

### **LEGT FOLGENDES DAR:**

1) Der Forderung der Antragstellerin liegen<sup>6</sup> der Firma BB S.r.l. gegenüber, mit Sitz in Novara, vorhergehende Leistungen und Lieferungen in Höhe von € 2.593,36 zugrunde. [...]

DER VOM GERICHT CUNEO ERNANNT<sup>7</sup> RICHTER

Nach Einsichtnahme<sup>8</sup> in den vorstehenden Mahnantrag;

In Anbetracht<sup>9</sup> seiner Zuständigkeit;

**Gestützt auf die Artt. 633, 634 und 641 c.p.c.**[italienische Zivilprozessordnung, A.d.Ü.]

### **FORDERT<sup>10</sup>**

Die BB S.r.l., mit Sitz in Novara, in der Person ihres gesetzlichen Vertreters auf, der AA S.r.l., mit Sitz in MM (CN), die Summe<sup>11</sup> von € 2.593,36, zuzüglich Zinsen vom<sup>12</sup> Antragsdatum bis zur Bezahlung<sup>13</sup>, sowie Verfahrenskosten in Höhe von €.... (zzgl. MwSt und C.P.A.[= it. Versorgungskasse der Rechtsanwälte, A.d.Ü.]) innerhalb der Frist von vierzig Tagen ab der Zustellung dieses Mahnbescheides zu zahlen. Der Antragsgegner wird benachrichtigt<sup>14</sup>, dass er berechtigt ist, innerhalb derselben Frist von vierzig Tagen Widerspruch bei diesem Gericht zu erheben und dass, falls<sup>15</sup> kein Widerspruch eingelegt wird, dieses Gericht einen Vollstreckungsbescheid erlassen wird<sup>16</sup>.

<sup>1</sup> Stil; vgl. <http://www.mahngerichte.de/verfahren/verfahrensablauf/mbantrag.htm>

<sup>2</sup> Ausdruck/Stil

<sup>3</sup> Ausdruck

<sup>4</sup> Ausdruck

<sup>5</sup> Stil

<sup>6</sup> Ausdruck/Stil: Einen einfachen, klaren Stil wählen, der Satz ist so kaum verständlich.

<sup>7</sup> Auf Deutsch wird ein einfacherer Stil bevorzugt (vgl. Sie einen deutschen Mahnbescheid).

<sup>8</sup> Ausdruck

<sup>9</sup> «*Ritenuto*» hat hier die Bedeutung von «Feststellung».

<sup>10</sup> Ausdruck

<sup>11</sup> Ausdruck/Stil

<sup>12</sup> Grammatik

<sup>13</sup> Ausdruck/Stil

<sup>14</sup> Ausdruck

<sup>15</sup> Stil; es wäre besser, den Satz zu teilen.

<sup>16</sup> Ausdruck

## 1. Übersetzung - Beispiel

### **ANTRAG AUF ERLASS EINES MAHNBESCHEIDS**

Die AA S.r.l., mit Sitz in MM (Cuneo, Italien), in Person ihres gesetzlichen Vertreters XX, mit Wahlmizil in Cuneo bei der Kanzlei des RA Marco Cuniberti, der sie gemäß nebenstehender Vollmacht vertritt,

#### **LEGT FOLGENDES DAR:**

1) Sie habe gegenüber der BB S.r.l., mit Sitz in Novara (Italien), Forderungen in Höhe von 2.593,36 € für bereits erfolgte Leistungen und Lieferungen

[...]

Auf der Grundlage des vorstehenden Mahnantrags  
und nach Feststellung seiner Zuständigkeit

#### **ERLÄSST**

#### **DER ZUSTÄNDIGE RICHTER AM GERICHT CUNEO**

**gemäß Art. 633, 634 und 641 der italienischen ZPO**

#### **FOLGENDEN MAHNBESCHEID:**

Die BB S.r.l. mit Sitz in Novara (Italien), in Person ihres gesetzlichen Vertreters, hat der AA S.r.l., mit Sitz in MM (Cuneo, Italien), den Betrag in Höhe von 2.593,36 € zuzüglich Zinsen ab Antragsdatum bis zur Begleichung des geschuldeten Betrags, sowie Verfahrenskosten in Höhe von .....€ (zzgl. MwSt und C.P.A. [= Pflichteinzahlung an die Vorsorgekasse für Anwälte, A.d.Ü.]) zu bezahlen. Die Zahlung muss binnen 40 Tagen ab Zustellung des vorliegenden Mahnbescheids erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner berechtigt ist, innerhalb derselben Frist von 40 Tagen Widerspruch einzulegen. Erfolgt kein Widerspruch, wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

## 2. Übersetzung

### Atto di Transazione

Tra la ACAB con sede legale in GENOVA, Via Italia n. 5, in persona del suo legale rappresentante pro tempore e la DINO in persona del suo legale rappresentante pro tempore, Sig. Picasso con sede in GENOVA, Via Milano n.3.

### Premesso

- che la ACAB, ha concesso in locazione alla DINO l'unità immobiliare sita in GENOVA, Via Bologna n. 22, piano 5;

[...]

- che la Società conduttrice in relazione alla morosità maturata a proprio carico, è stata sottoposta ad una procedura di sfratto per morosità, con successiva emissione del relativo decreto ingiuntivo di pagamento in data 22/01/2013;

[...]

Quanto sopra premesso e ritenuto, si conviene e stipula quanto segue:

Quelle (gekürzt und verändert):

[http://www.paolonesta.it/modulistica/atto\\_transazione\\_locazione.htm](http://www.paolonesta.it/modulistica/atto_transazione_locazione.htm)

### Suchen Sie 5 Schlüsselwörter

---



---



---

Suchen Sie mithilfe der Schlüsselwörter ähnliche Texte auf Deutsch, bevor Sie mit der Übersetzungsarbeit beginnen.

Übersetzen Sie den Text und vergleichen Sie danach Ihre Übersetzung mit dem Fehlertext.